



Grundsätze für die Begleitung von Sterbenden

in den Einrichtungen der **Behindertenhilfe**
der Stiftung kreuznacher diakonie

STIFTUNG KREUZNACHER DIAKONIE

Die Stiftung kreuznacher diakonie nimmt teil am Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie weiß sich diesem Auftrag verpflichtet und beteiligt sich seit ihren Anfängen an der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial benachteiligten Verhältnissen an.

Die kreuznacher diakonie ist eine große, gemeinnützige und mildtätige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und wurde 1889 in Bad Sobernheim gegründet. Heute hat die Stiftung kreuznacher diakonie ihren Sitz in Bad Kreuznach und ist Träger von Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen.

Durch die Angebote der Geschäftsbereiche der Stiftung kreuznacher diakonie erfahren Menschen in vielfältiger Weise Hilfe zum Leben. Dazu gehören Krankenhäuser, Hospize, Wohnungen und Werkstätten für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie psychischen Erkrankungen, Wohnangebote für alte Menschen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Wohnungslosenhilfe, Übergangswohnstätten sowie Qualifizierungsprojekte für Menschen, die schwer in Arbeit zu vermitteln sind. In allen Arbeitsbereichen gibt es stationäre und ambulante Angebote. Zudem bietet die Stiftung kreuznacher diakonie rund 1.000 Aus-, Fort- und Weiterbildungsplätze in pflegerischen, pädagogischen und diakonisch-theologischen Berufen.

Rund 8.000 Menschen nehmen täglich Dienstleistungen der kreuznacher diakonie in Anspruch. In der kreuznacher diakonie arbeiten fast 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Stiftung kreuznacher diakonie ist auch auf die Hilfe von Freundinnen und Freunden angewiesen. Sie unterstützen unsere Arbeit durch Geld- und Sachzuwendungen, durch Vermächtnisse und Stiftungen. Diese Hilfen kommen direkt den Menschen zugute, die unsere Dienste in Anspruch nehmen.

Unser Spendenkonto: 55 115 bei der KD-Bank, BLZ: 350 601 90

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stiftung kreuznacher diakonie, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, Ringstraße 58, 55543 Bad Kreuznach

Verantwortlich: Der Vorstand

Redaktion: Ethikausschuss der Stiftung kreuznacher diakonie

Basislayout: TRANSFORMDESIGN, Silke Andrea Schmidt, Berlin

Druck: odd gmbh & co. kg print + medien, Bad Kreuznach

Auflage: 400 Stück, April 2009

Grundsätze für die Begleitung von Sterbenden

in den Einrichtungen der **Behindertenhilfe**
der Stiftung kreuznacher diakonie

Inhaltsverzeichnis

6	I. Gültigkeit
7	II. Grundsätze
8	III. Begleitung
10	IV. Entscheidung
11	Weitere diakonisch-ethische Positionen

I.

Gültigkeit

(1) Die Einrichtungen der Behindertenhilfe der Stiftung kreuznacher diakonie bieten Menschen mit Behinderungen vielfältige Formen der Hilfen zur Eingliederung einschließlich der umfassenden Versorgung im Alltag an, d.h. verschiedene Wohnangebote und differenzierte pädagogische, pflegerische sowie medizinisch-therapeutische Assistenzen und weitere Hilfen zur Lebensgestaltung. Zu diesem Angebot gehört nach unserem Selbstverständnis auch die Begleitung von Sterbenden.

(2) Die folgenden Grundsätze haben nur dann Gültigkeit, wenn ein/e Bewohner/-in sich in einem unumkehrbaren Sterbeprozess befindet. Ein solcher ist charakterisiert durch das unwiderrufliche Versagen vitaler Funktionen und ist im Konsens der behandelnden Ärzte/Ärztinnen und der Personen, die mit der Versorgung der/des Betroffenen betraut sind, festzustellen. Das Vorliegen einer unheilbaren Krankheit ist für uns noch kein Sterbeprozess.

Die folgenden Grundsätze haben nur dann Gültigkeit, wenn ein/e Bewohner/-in sich in einem unumkehrbaren Sterbeprozess befindet.

II.

Grundsätze

(1) Weil wir daran glauben, dass jedes menschliche Leben ein Geschenk Gottes und damit unserer Verfügbarkeit entzogen ist, lehnen wir jede aktive Sterbehilfe ab, auch dann, wenn ein/e Bewohner/-in sie fordert.

(2) Es ist uns wichtig, das Leben in seinen wechselnden Phasen als ein Ganzes zu begreifen. Das beinhaltet, dass wir Leben sowohl von den Möglichkeiten als auch von den Begrenzungen her verstehen und akzeptieren.

(3) Für uns sind die unterschiedlichen Phasen menschlichen Lebens zu jeder Zeit von gleichem Wert. Dies betrifft auch das Sterben als letzte Phase des Lebens.

(4) Bei unseren Entscheidungen und Handlungen nehmen wir die Ängste von Menschen mit Behinderungen ernst. Dazu gehören unter anderem:

- Die Angst, Schmerzen erleiden zu müssen.
- Die Angst, im Sterben alleingelassen zu werden.
- Die Angst, ausgeliefert zu sein und in der Würde und seinem Willen nicht geachtet zu werden.
- Die Angst, unerträglich lange am Leben erhalten zu werden, was keiner Lebens-, sondern einer Sterbeverlängerung gleichkäme.
- Die Angst, dass das Leben fahrlässig verkürzt wird durch mangelnde medizinische oder pflegerische Hilfe.

Für uns sind die unterschiedlichen Phasen menschlichen Lebens zu jeder Zeit von gleichem Wert. Dies betrifft auch das Sterben als letzte Phase des Lebens.

III.

Begleitung

- (1) Wir sehen unsere Aufgabe darin, Sterbenden beizustehen und sie bis zu ihrem Tode zu begleiten; ebenso die Angehörigen und die Mitarbeiter/-innen der Betreuungsteams in diesem Prozess zu unterstützen.
- (2) Wir achten das Selbstbestimmungsrecht des Sterbenden.
- (3) Bewohner/-innen sollen in vertrauter Umgebung, d.h. in ihren Wohnungen und in ihren Zimmern sterben dürfen, wenn dies medizinisch und pflegerisch zu leisten ist.
- (4) Wir verpflichten uns zu einer würdigen Begleitung von Sterbenden. Darunter verstehen wir die medizinische, pflegerische und seelsorgerliche Begleitung. Wir verpflichten uns zu menschlicher Zuwendung und situationsgerechter und fachlich kompetenter Pflege, zur Prävention von Komplikationen, zur Linderung von Schmerzen, Atemnot und Übelkeit sowie zur Befriedigung subjektiver Grundbedürfnisse wie z. B. Hunger und Durst.
- (5) Sofern ein unumkehrbarer Sterbeprozess vorliegt, gewinnen gegenüber der Verpflichtung zur Lebenserhaltung und damit Lebensverlängerung therapeutische Maßnahmen mit dem Ziel möglichst großer Schmerzlinderung besondere Bedeutung. Die Schmerzlinderung hat für uns Priorität, auch wenn dadurch die verbleibende Lebensspanne verkürzt würde.
- (6) Wir wirken daraufhin auf lebensverlängernde Maßnahmen zu verzichten, wenn das unausweichlich gewordene Sterben dadurch hinausgezögert wird. Ein solcher Verzicht ist für uns besonders dann verpflichtend, wenn der/die Bewohner/-in im Bewusstsein der Tragweite dieser Entscheidung dies ausdrücklich als ihren/seinen Willen erklärt.
- (7) Ein besonderes Problem sehen wir im Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen ohne aktuelle Einwilligung des/der Betroffenen.

Wir verpflichten uns zu einer würdigen Begleitung von Sterbenden. Darunter verstehen wir die medizinische, pflegerische und seelsorgerliche Begleitung.

Sollte eine Willenserklärung in Form einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht vorliegen, ist diese für uns verbindlich. Es ist zu prüfen, ob dieser Wille auch angesichts der jetzt eingetretenen Situation Gültigkeit hat.

(8) Der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen ohne Einwilligung des/der Betroffenen und ohne vorliegende Patientenverfügung erfordert die Ermittlung seines/ihrer mutmaßlichen Willens. Dieser ergibt sich aus den Gesamtumständen, insbesondere früheren Erklärungen seiner/ihrer Lebenseinstellung, seiner/ihrer religiösen Überzeugung, seiner/ihrer Haltung zu Schmerzen und zu schweren Schädigungen in der ihm/ihr verbleibenden Lebenszeit. In die Ermittlung des mutmaßlichen Willens sollen die Angehörigen, die gesetzlichen Betreuer/-innen, die mit der Versorgung betrauten MitarbeiterInnen und ggf. nahestehende Personen einbezogen werden. Über die weitere Behandlung sollen die behandelnden Ärzte/Ärztinnen, die gesetzlichen Betreuer/Betreuerinnen und/oder Angehörige bzw. nahestehende Personen, die Mitarbeiter/-innen der Wohngruppen und hinzuzuziehende Fachdienste gemeinsam beraten und eine Empfehlung aussprechen. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll abzufassen.

(9) Entscheidungen in diesem Zusammenhang dürfen nicht von wirtschaftlichen Erwägungen abhängig gemacht werden.

Sollte eine Willenserklärung in Form einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht vorliegen, ist diese für uns verbindlich. Es ist zu prüfen, ob dieser Wille auch angesichts der jetzt eingetretenen Situation Gültigkeit hat.

IV.

Entscheidung

(1) Grundsätzlich bekennen wir, keine fertigen Antworten für alle Situationen zu haben. Wir verpflichten uns aber, in der jeweils konkreten Situation zu einer für alle Beteiligten verantwortbaren Entscheidung zu kommen.

(2) Wir verpflichten uns in strittigen Fällen zu einem interdisziplinären und alle Beteiligten einbeziehenden Dialog. Wir versuchen dabei, uns die Situation und die Not des Gegenübers zu vergegenwärtigen. Wir nehmen uns in unseren Gewissen gegenseitig ernst.

(3) Unsere Entscheidungen basieren grundsätzlich auf einem Konsens der ärztlichen, betreuenden und sonstigen Beteiligten.

(4) Uns ist wichtig, Menschen mit Behinderungen durch wahrheitsgemäße Information, die sich an ihren Wünschen, ihren Fähigkeiten und an ihrer Situation orientiert und vorhandenen Ängsten Rechnung trägt, weitestgehend selbstständige Entscheidungen zu ermöglichen. Wir nehmen uns Zeit für solche Gespräche und Beratungen. Angehörige und/oder gesetzliche Betreuer/Betreuerinnen sowie die Mitarbeiter/-innen sind mit einzubeziehen.

(5) Wir verpflichten uns einerseits, alles in unserer Macht stehende zu tun, um eben zu schützen und zu erhalten, ohne andererseits zu versuchen, qualvolle Prozesse nur um des bloßen Prinzipswillen sinnlos zu verlängern. Wir sind uns bewusst, dass gerade die Angst nicht in Würde sterben zu können die Notwendigkeit dieser Grundsätze bedingt.

Wir verpflichten uns in strittigen Fällen zu einem interdisziplinären und alle Beteiligten einbeziehenden Dialog.

Weitere diakonisch-ethische Positionen

Über diese Grundsätze für die Begleitung von Sterbenden in der Behindertenhilfe der Stiftung kreuznacher diakonie hinaus, hat die Stiftung kreuznacher diakonie weitere diakonisch-ethische Positionen als Richtschnur des Handelns in den Geschäftsbereichen der Stiftung kreuznacher diakonie verfasst:

- Grundsätze für die Begleitung Sterbender in der Wohnungslosenhilfe
Seniorenhilfe
sowie in den Krankenhäusern
- Grundsätze zum Umgang mit PEG Sonden in den Krankenhäusern der Stiftung kreuznacher diakonie
- Grundsätze zur Behandlung von Zeugen Jehovas
- Grundsätze zur Geltung von und zum Umgang mit Patientenverfügungen in den Krankenhäusern
- Positionspapier Arbeit
- Wahrhaftigkeit im Krankenhaus
- Grundsätze zur Ernährung in den Einrichtungen der Seniorenhilfe kreuznacher diakonie
- Grundsätze für gesundheitsbezogene Angebote durch die Einrichtungen der Behindertenhilfe Skd

Weitere diakonisch-ethische Positionen sind in Vorbereitung. Sie finden diese Grundsatzpapiere im Bereich Stiftung unter www.kreuznacherdiakonie.de

Stiftung kreuznacher diakonie
Referat Diakonik-Ethik
Bösgrunder Weg 12
55543 Bad Kreuznach

